

# Tarifvertrag

Stand: 1. Juli 2009

1. Was ist ein Tarifvertrag?
2. Für wen gelten die Tarifverträge?
3. Welcher Tarifvertrag gilt?
4. Was bedeutet die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen?
5. Wo sind Auskünfte über allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge zu erhalten?
  - a. Tarifregister des Hessischen Sozialministeriums
  - b. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
  - c. Tarifvertrag.de
  - d. IG Metall
  - e. Tarifarchiv des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts in der Hans-Böckler-Stiftung (WSI)
  - f. Arbeitsgericht Darmstadt
  - g. Arbeitsgericht Frankfurt am Main

## 1. Was ist ein Tarifvertrag?

Ein Tarifvertrag regelt Rechte und Pflichten der **Tarifvertragsparteien**. Dies sind **Gewerkschaften** und **Arbeitgeber** bzw. Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen (Spitzenorganisationen). Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet das Tarifvertragsgesetz. Während der **Lohntarifvertrag** sich auf die Regelung von Löhnen (Gehältern) beschränkt und meist für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen wird, umfasst der **Manteltarifvertrag** eine für längere Zeit gedachte Regelung der allgemeinen Arbeitsbedingungen (Lohngruppeneinteilung, Akkord- und Zulagensystem, Urlaubsansprüche, Kündigungsfristen usw.). In zahlreichen Branchen bestehen darüber hinaus noch **Tarifverträge über Sonderzahlungen** (z. B. Weihnachtsgeld oder sonstige freiwillige Sonderzahlungen).

## 2. Für wen gelten die Tarifverträge?

Grundsätzlich gelten **tarifliche Regelungen**, die den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses betreffen unmittelbar und zwingend nur für die Arbeitsverhältnisse, bei denen die Arbeitnehmer Mitglieder der Gewerkschaft **und** der Arbeitgeber Mitglied im entsprechenden Arbeitgeberverband ist (sog. Tarifgebundenheit).

Die Anwendung von tarifvertraglichen Regelungen kann auch **einzelvertraglich** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden, ohne dass sie tarifgebunden sind. Möglich ist dabei auch, nur auf einzelne Regelungen des einschlägigen Tarifvertrages Bezug zu nehmen (z. B. auf die Urlaubsregelung oder die Höhe des Arbeitslohnes). Ziel einer solchen **freiwilligen Anlehnung an einen Tarifvertrag** ist regelmäßig, dass damit eine gleichmäßige Behandlung der tarifgebundenen und der nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer des Betriebes erreicht werden soll. Tarifvertragliche Regelungen sind außerdem anzuwenden, wenn bereits eine entsprechende **betriebliche Übung** besteht.

Abweichende Vereinbarungen (z. B. in Arbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen) sind bei Tarifgebundenheit nur zulässig, so weit sie durch den Tarifvertrag gestattet sind oder sie eine Änderung der Regelungen zu Gunsten des Arbeitnehmers enthalten.

In Deutschland existieren derzeit rund 64.000 Tarifverträge für verschiedene Branchen und zum Teil einzelne Betriebe (Stand: 2007). Diese werden zum Teil jährlich neu angepasst und liegen der Industrie- und Handelskammer ebenso wenig vor, wie Listen über die in verschiedenen Branchen üblichen Durchschnittsgehälter. Originäre Ansprechpartner zum Thema Tarifverträge sind für die Mitglieder zunächst die Arbeitgeberverbände für die einzelnen Branchen sowie die entsprechenden Gewerkschaften.

### 3. Welcher Tarifvertrag gilt?

Für einen Betrieb gilt derjenige Tarifvertrag, der dem Schwergewicht der betrieblichen Tätigkeit entspricht. Dabei wird an die überwiegend im Betrieb zu leistende Arbeit angeknüpft oder an die Merkmale, die dem Betrieb das Gepräge geben (Prospektmaterial, Eintragung ins Handelsregister).

Entscheidend ist dabei, ob der Betrieb nach der Verkehrsauffassung zu dem entsprechenden Gewerbebezweig gerechnet wird. Nicht entscheidend ist der wirtschaftliche Hauptzweck oder die Größe des Wirtschaftszweiges in den einzelnen Betriebsteilen. Es gilt das **Prinzip der Tarifeinheit**. Dies besagt, dass der Tarifvertrag für sämtliche Arbeitsverhältnisse des Betriebes gilt, auch wenn wirtschaftsfremde Arbeiten verrichtet werden (z. B. ist auch für einen Werkstatteleiter oder Lageristen in einem Betrieb des Einzelhandels der Tarifvertrag des Einzelhandels anzuwenden). Den Tarifpartnern steht es jedoch frei, vom Prinzip der Tarifeinheit abzuweichen.

### 4. Was bedeutet die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen?



In Ausnahmefällen können Tarifverträge auch für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gelten, die nicht Mitglied der Tarifvertragsparteien sind.

Auf Antrag einer der beiden Tarifvertragsparteien können die Tarifverträge durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung oder durch die oberste Arbeitsbehörde eines Landes im Einvernehmen mit einem paritätischen besetzten Tarifausschuss für **allgemeinverbindlich erklärt** werden. Sie ist im **Bundesanzeiger** zu veröffentlichen. Über solche Tarifverträge wird beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bzw. den entsprechenden Landesministerien ein so genanntes **Tarifregister** geführt. Zusammen mit der Entscheidung über die Allgemeinverbindlicherklärung wird der Zeitpunkt des **Beginns der Allgemeinverbindlicherklärung** bestimmt. Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt stets nur für den bestimmten Tarifvertrag, für den sie ausgesprochen wird, nicht etwa für alle bestehenden Tarifverträge des Tarifbereichs. In vielen Tarifbereichen sind -sofern überhaupt allgemeinverbindliche Erklärungen bestehen- nicht alle, sondern nur einzelne der gültigen Tarifverträge allgemeinverbindlich. Entgelttarifverträge sind nur in wenigen Fällen für allgemeinverbindlich erklärt worden.

Mit der Allgemeinverbindlicherklärung erfassen die Rechtsnormen des Tarifvertrages in seinem Geltungsbereich auch die bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das bedeutet, der Tarifvertrag ist auch für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindlich, die nicht bereits als Mitglieder der den Tarifvertrag abschließenden Verbände bzw. Gewerkschaften tarifgebunden sind.

Eine **Allgemeinverbindlicherklärung endet** mit dem Ablauf (Kündigung oder außer Kraft treten) des Tarifvertrages. Zurzeit sind von den rund 64.000 Tarifverträgen nur etwa 460 für allgemeinverbindlich erklärt worden (Stand: 2007).

Die allgemeinverbindlichen Tarifverträge sind nach **Wirtschaftsgruppen** sowie nach ihrem **fachlichen** und **räumlichen Geltungsbereich** geordnet. Es sind nur diejenigen Wirtschaftsgruppen, Fachbereiche und Tarifgebiete aufgeführt, in denen es allgemeinverbindliche Tarifverträge gibt.

## **5. Wo sind Auskünfte über allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge zu erhalten?**

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die ein Tarifvertrag aufgrund einer Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, sowie deren beauftragte Interessenvertreter (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater) können nach § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 76) von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten (das sind die Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Nach § 8 Tarifvertragsgesetz sind die tarifgebundenen Arbeitgeber verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen. Dieser Verpflichtung unterliegen auch Arbeitgeber, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist (§ 9 Abs. 2 Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes).

Die **IHK Limburg** ist **nicht Tarifpartei** und hat **keine Sammlung von Tarifverträgen**, so dass auch **keine Auskünfte** über den Inhalt der einzelnen Tarifverträge gegeben werden können. Es bestehen jedoch mehrere Möglichkeiten, Einsicht in die verschiedenen Tarifverträge zu nehmen bzw. Auskünfte daraus zu erhalten.

a) Erste Anlaufstelle ist das **Tarifregister des Hessischen Sozialministeriums** in Wiesbaden. Unter der **Telefon-Nr. 0611 8173495** erteilt das Tarifregister Auskunft darüber, welcher Tarifvertrag für die einzelnen Branchen abgeschlossen wurde und welche Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt worden sind. Nur über allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge werden telefonisch inhaltliche Einzelauskünfte gegeben. Alle anderen Tarifverträge, über die keine telefonische Auskünfte gegeben werden, können vor Ort eingesehen werden. Anfragen können auch per Telefax an das Tarifregister gestellt werden unter Telefax-Nr. 0611 8908444. Anschrift: Tarifregister beim Hessischen Sozialministerium, Dostojewskistr. 4, 65187 Wiesbaden, Öffnungszeiten: Di. und Do. von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und in dringenden Fällen per EMail: [tarifregister@hsm.hessen.de](mailto:tarifregister@hsm.hessen.de) oder per Telefax: 0611 89084962.

b) Eine Übersicht über die allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge ist auf der Internetseite des **Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**: [www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de) zu finden. Sie geben in der **Suchmaschine** die Schlagworte: **Tarifverträge und allgemeinverbindlich** ein. Für die Abgabe des Verzeichnisses werden keine Gebühren erhoben.

c) Unter [www.tarifvertrag.de](http://www.tarifvertrag.de) ist unter der Rubrik „Tarifdaten“, dann „Branchen/Wirtschaftszweige“, dann „2005“ eine alphabetische Auflistung von ca. 50 Tarifverträgen zu finden (z. B. für den Einzelhandel, Groß- und Außenhandel, Hotel- und Gaststättengewerbe, Metallindustrie, Bauhauptgewerbe, Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, Reisebüros, Transport- und Verkehrsgewerbe). Auf jeweils 1 – 2 Seiten sind dort die wesentlichen Eckdaten für die einzelnen Branchen zusammengefasst, wobei

keine länderspezifischen Besonderheiten berücksichtigt werden, sondern meistens eine bundesweite Zusammenfassung erfolgt.

d) U. a. für die Metall- und Elektroindustrie sowie die Holz- und Kunststoffverarbeitende Industrie sind detaillierte Eckdaten zu finden unter: <http://www.igmetall.de/tarife/tarifdatenbank/index.html>. Aufgeschlüsselt für mehrere Branchen sind dort für die einzelnen Tätigkeiten (kaufmännische und technische Angestellte, Arbeiter, Meister, Auszubildende) detaillierte Eckdaten zu finden. Die Daten umfassen nicht nur Gehälter und Zuschläge, sondern auch Themen wie Arbeitszeit, Urlaub, Kündigung, Sonderzahlungen etc.

e) Das Tarifarchiv des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts in der Hans-Böckler-Stiftung (WSI) hat die tariflichen Grundvergütungen von rund 150 Berufen und Tätigkeiten aus rund 50 Branchen und Tarifbereichen zusammengestellt. Die Dokumentation „WSI – Tarifarchiv, wer verdient was? Tarifliche Grundvergütungen für ausgewählte Berufe und Tätigkeiten“ enthält eine alphabetisch geordnete Berufsauswahl und kann im Internet heruntergeladen werden unter <http://www.boeckler.de/fix/wer-verdient-was>.

Übersichten über **durchschnittliche Verdienste**, insbesondere für **einzelne Branchen**, sind schwer zu erhalten. Einen ersten Überblick ermöglichen die Daten des statistischen Bundesamtes (unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) unter der Rubrik Löhne und Gehälter), die allerdings nur eine grobe Aufschlüsselung nach Wirtschaftszweigen unter volkswirtschaftlichen Aspekten bietet. Da die Daten mehrerer Jahre nebeneinander gestellt werden, kann dabei auch die Entwicklung von Vergütung abgelesen werden.

f) Bestimmte Tarifverträge können auch beim **Arbeitsgericht Darmstadt** in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Anfrage unter Telefon: 06151/804101 ist dringend zu empfehlen, um sicherzustellen, dass der betreffende Tarifvertrag dort auch vorliegt, in der aktuellen Fassung vorhanden ist und auch eingesehen werden kann. Ablichtungen der Tarifverträge können nicht angefertigt werden. Auch eine Beratung ist nicht möglich, sondern nur die Einsichtnahme.

**Anschrift:** Arbeitsgericht Darmstadt, Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt.

g) Das **Arbeitsgericht Frankfurt** hat eine umfangreiche, aber auch nicht vollständige Tarifvertragssammlung. Hier besteht die Möglichkeit, Fotokopien der Tarifverträge zu erstellen. Auch hier ist zu empfehlen, vorher beim Tarifregister in Wiesbaden die genaue Bezeichnung des betreffenden Tarifvertrages zu erfragen.

Auch beim Arbeitsgericht Frankfurt sollte im Voraus telefonisch nachgefragt werden, ob der gesuchte Tarifvertrag vorliegt. Anschrift: Arbeitsgericht Frankfurt am Main, Adickeallee 36, 60322 Frankfurt, Zimmer 6, Telefon: 069/1535-0.

**Ansprechpartner der IHK Limburg**  
Geschäftsbereich: Recht & Fair Play

Tel: 06431 / 210 - 120

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir dem gesetzlichen Auftrag der IHK entsprechend, Privaten und Freiberuflern diesen Service nicht anbieten können.

*Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

Industrie- und Handelskammer Limburg  
Walderdorffstr. 7  
65549 Limburg  
Telefon: 06431 / 210 – 0  
Telefax.: 06431 / 210 – 205  
mailto: [info@limburg.ihk.de](mailto:info@limburg.ihk.de)  
<http://www.ihk-limburg.de>